



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der tiroler Landtag von 1863.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der tiroler Landtag von 1863.

Unsere Leser sind, wenn von Tirol die Rede geht, wohl schon darauf gefaßt, von der Glaubenseinheit zu hören. Sie würden sich aber täuschen, wenn sie diese für das Hauptaugenmerk unserer klerikalen Partei hielten. Dieselbe gilt nur als das Feldgeschrei, als die Standarte, womit sie ihre Schaaren in den Kampf führt, ihr Ziel ist die Erhaltung der alten Herrschaft. Die Wahrung der Glaubenseinheit umfaßt eben alle Mittel, deren sie sich seit Jahrhunderten bedient, das Familien- und Gemeindeleben zu beeinflussen, sie bedingt die ausschließende Leitung der Schule und Volksbildung, die Pflege des Ceremoniendienstes und Wunderglaubens*), die unausgesetzte Agitation in Predigt und Beichtstuhl, die geheime und offene Werbung für ihre Zwecke, kurz die Führung der großen Masse in allen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Wenn der Kaiser oder Reichsrath die Bitte um jenes kostbare Kleinod zurückweist, so beginnt das Streben nach der Erhaltung der alten Zustände im Einzelnen, es wird sich aber in allen Beziehungen treu bleiben. Dafür ist schon jetzt vorgearbeitet, die Beweise liegen in den Verhandlungen des letzten Landtags.

Eine der ersten Debatten betraf den Anschluß an den deutschen Zollverein. Die Stadtgemeinde Bozen hatte ihn mit der Begründung angeregt, daß dadurch der alte Waarendurchzug wieder hergestellt, die Landwirthschaft gehoben und Wälschtirol dem Provinzialverbande erhalten würde. Das Begehren bezweckte unbedingte Aufhebung der Zollschranken gegen Deutschland und deren Bevormundung beim Reichsrath. Beides war den Ultramontanen gleich mißliebig. Ein ungehinderter Verkehr mit den deutschen meist protestantischen Ländern

*) So trägt z. B. der Klerus die Reliquien der Heiligen in Processionen umher, um durch ihre Fürbitte die Traubenmotte zu vertreiben, oder mahnt zu Wallfahrten nach jenen Orten, wo sogenannte „Mirakelbilder“ stehen. Als der Cardinal Reisch lesthin bei der Conciliumsfeier in Trient eine Hand des hl. Vigilius zeigte, riefen die Geistlichen, die neben ihm hergingen, fortwährend „a basso“ d. h. das Volk solle sich vor ihr auf die Kniee werfen.

hieß Tirol dem Eindringen der Kezer preisgeben und vom Reichsrath, der in dieser allgemeinen Angelegenheit Oesterreichs zuständig war, konnte man sich diesfalls des Schlimmsten versehen. Der klerikale Berichterstatter Karl v. Zallinger bejammerte daher lediglich die Noth und drohende Vergantung der armen Weinbauern im Etschland und gelangte sohin zum Antrag: unmittelbar bei der hohen Regierung einzukommen, „solange es nicht möglich sei, zum Ziele der Zollfreiheit für den tiroler Wein zu gelangen, den Zoll wenigstens so zu ermäßigen, daß sie (?) den fremden Weinen Concurrenz halten können.“ Nur der Verkauf des einheimischen Products lag ihm am Herzen, die Herbeiziehung der deutschen Industrie mit ihren Capitalien für Handel und Ackerbau schien ihm vollkommen entbehrlich. Ueber das Bedenken der Zwecklosigkeit dieser Maßregel in Berücksichtigung der trefflichen Rheinweine hob ihn die Scheu vor dem vergiftenden Hauch der deutschen Protestanten weg. Es wurde ihrer zwar ausdrücklich nicht gedacht, allein der Grund war selbstverständlich, und der Vorschlag erntete allgemeinen Beifall.

Auch beim Gemeindegesetz zeigten sich ähnliche Besorgnisse. Der vorerwähnte Karl v. Zallinger, der auch hierfür als Obmann des diesfälligen Ausschusses das Wort führte, fand nur das an die Spitze der früheren Gemeindeordnung vom Jahr 1849 gestellte Princip der vollen Autonomie der Gemeinde zu betonen; in den Verhandlungen des Reichsraths über die allgemeinen Grundsätze der neuen erblickte er lediglich nutzlosen Ballast, den er kaum der Erwähnung werth hielt. Er wollte vor Allem den Schutz der Gemeinde gegen die liberalen Beamten und Reichsgesetze. Das Mißtrauen gegen die Ersteren ging so weit, daß unsere Ultramontanen schon im Vorschlag von Kreisvertretungen, deren als Mittelbehörden zwischen dem Landtag und den bäuerlichen Gemeinden für Tirol sechs beantragt waren, einen Uebergriß in die Gemeindeverwaltung erblickten. Der Bischof von Brixen glaubte, wenn damit „ein bleibend bestehendes Amt“ gemeint wäre, dagegen entschiedene Einsprache erheben zu müssen, zumal man dadurch nur „einer neuen Bureaukratie entgegengehen würde, die vielleicht im Erfolg noch weniger befriedige als die frühere.“ Ebenso erklärte Karl v. Zallinger, daß man durch selbe „kein kostspieliges Kanzleiinstitut“ schaffen wolle. Den Vorwand dazu gab „der Mangel an tüchtigen Arbeitskräften,“ mehr besorgte man vielleicht, daß in Versammlungen, worin der Klerus nicht insbesondere vertreten, die Gemäßigteren durch ihr Zusammenwirken die Oberhand erhalten möchten. Bei einem andern Anlaß, als es sich um die Bestimmung von Geldbußen für die Ablehnung eines Gemeindeamtes handelte, wollte der Abgeordnete Kernenater die kaiserlichen Bezirksämter ganz ausgeschlossen wissen, da „es ziemlich unangenehm sei, wenn man in diesem Falle gänzlich von der Gnade der politischen Behörde abhängen muß.“ Auch Baron Paul Giovanelli trug darauf an, die Entscheidung in Recursfällen über verweigerte Eheconsense

der Regierung ganz zu entziehen, denn „ob die Staatsverwaltung dieses Recht der Gemeinde anerkennen will oder nicht, darf unsere Beurtheilung nicht betreffen.“ Die Beamten des Ministers v. Schmerling könnten ja Mischehen erlauben und Fremden, vielleicht gar Protestanten, „gegen den Willen und die Beschwerde der Gemeinde“, wie v. Zallinger bemerkte, die Ausübung von Gewerben gestatten. Um den Bauer ganz in der Hand zu behalten und alle Neuerungslust schon im Keime zu ersticken, war es jedenfalls am gerathensten, keine großen Kreistage zuzulassen, für das kleine Land Tirol nicht weniger als fünfundsechzig Bezirksvertretungen mit kaum nennenswerthen Befugnissen einzusetzen und die endgiltige Entscheidung in allen wichtigern Recursfällen dem Landtag vorzubehalten, bei dem die Meinung der Geistlichen maßgebend war.

Die heftigsten Reibungen in der Gemeindeangelegenheit entspannen sich über die Rechte „der Gemeindegossen“. Darunter waren jene Besitzer von liegenden Gründen, Häusern oder Gewerben in den Landgemeinden zu verstehen, die nach den bisher geltigen Gesetzen ein Bürger- oder Heimathrecht noch nicht erworben hatten. Nach dem in der Verfassung aufgestellten Grundsatz der Interessenvertretung ließ sich unschwer annehmen, daß es in der Absicht der Regierung liege, den „Genossen“, wenn auch nicht das Heimathrecht, womit der Anspruch auf Benutzung des Gemeindegutes und der Wohlthätigkeitsanstalten verbunden, doch die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den der Gemeinde zustehenden Wahlen zu gewähren. Auch der Reichsrath schien dadurch, daß er nur zwischen „Auswärtigen“ und „Gemeindegliedern“ unterschied, die „Genossen“ zu den letzteren zu zählen. Nur die „Auswärtigen“ dürfen nämlich nach Artikel 3 des von ihm beschlossenen und vom Kaiser sanctionirten Grundgesetzes wegen schlechten Lebenswandels oder nothwendig gewordener Unterstüßung ausgewiesen werden. Sollte nun, bemerkte Dr. v. Grebmer, den „Genossen“ ebenfalls der ungestörte Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden, da ihnen doch das Gewerbegesetz die Ausübung ihres Industriezweiges verbürgt und sie dafür die Steuer entrichten? Sollte man den Besitzern liegender Gründe, die in gleicher Weise auch zu den Gemeindelasten beitragen, die zu deren Bewirthschaftung nöthige Anwesenheit untersagen dürfen? Gehörten sie aber zu den „Gemeindegliedern“, so waren sie nach dem Wortlaut des Artikels 9 des vorerwähnten Grundgesetzes „zur Wahl für die Gemeindevertretung oder zur Theilnahme an derselben berechtigt.“ Die Anschauungen von 1862 standen eben nicht mehr auf dem Punkte von 1849. Dagegen erhob sich Dr. Haslwanger, der die „Gemeindegossen“ zu den „Auswärtigen“ zählte, und dabei wohl im Auge hatte, daß ansässige oder gewerbetreibende Protestanten, die noch kein Heimathrecht erlangt, von allen Gemeindegewahlen und dem Rechte auf ungestörten Aufenthalt ausgeschlossen sein sollen. Umsonst erinnerte der Statthalter Fürst Lobkowitz, daß eine Abänderung des Artikels 9 die aller-

höchste Sanction nicht erhalten werde, die klerikale Partei verschaffte, wemgleich mit geringer Majorität, dieser Auflehnung gegen das Grundgesetz des Reiches den Sieg.

Damit war aber dem glaubenseinheitlichen Eifer noch kein Genüge geleistet. Der Fürstbischof von Brixen hatte bei der Religionsfrage in der Landtagsitzung vom 17. April 1861 von der vollständigen und unbedingten Ausschließung Andersgläubiger ausdrücklich deshalb Umgang genommen, „weil ihn ein anderer Weg nothwendig in Conflict gebracht mit anderen bereits bestehenden Gesetzen, z. B. jenem der Gewerbefreiheit.“ Sie war ohne Unterschied der Religion gestattet, und eine Abänderung jenes für den ganzen Umfang des Reiches erlassenen Patentes konnte nur unter Mitwirkung des Reichsrathes erfolgen. Erlangte man dieselbe mit dessen Umgehung von der Staatsverwaltung, so war damit erklärt, daß es einseitig auf den bloßen Antrag des Landtags für Tirol beschränkt oder aufgehoben werden könne, man durfte also noch weiter gehen als früher der Bischof von Brixen. Weder dieser noch einer seiner Getreuen verrieth den Hintergedanken mit der leisesten Andeutung, selbst der Berichterstatter Carl v. Zallinger, der sonst am ersten aus der Schule plauderte, wollte damit nur „die Freiheit der Gemeinde“ wahren. Der von ihm gestellte Antrag hielt sich in den bescheidensten Grenzen, er wollte nur bei jeder Gewerbsverleihung den Nachweis über Erlernung und Befähigung, bei Trödler-, Gast- und Schankgewerben auch jenen des Localbedarfes, endlich die Bildung gewerblicher Genossenschaften, d. i. der alten Zünfte. Damit war die Gewerbefreiheit grundsätzlich aufgehoben. Der Fürstbischof von Brixen und ein paar geistliche Herren betonten zur Unterstützung dieses Vorschlags lediglich das Verderbniß, das aus der Freiegebung von Schankgewerben für „die öffentliche Sittlichkeit“ entstehe, ein Bedenken, das er beim vorigen Landtage, wemgleich etwas bescheidener, auch gegen die Zulassung der Protestanten geltend gemacht hatte. Dieser Grund leuchtete den Meisten ein, und was von liberaler Seite, nämlich den Abgeordneten Baron Ingram und Sartori dagegen vom Standpunkte der allgemeinen Giltigkeit des Reichsgesetzes und der Hebung des Mitbewerbes im Interesse der Bevölkerung vorgebracht wurde, wies v. Zallinger mit der höhnischen Bemerkung zurück, es sei dem Ersteren als Vertreter der bözener Handelskammer nur darum zu thun, daß sie vom Ruhm ihres Liberalismus nichts einbüße. Die Abstimmung gab vorwiegend jener Handels- und Gewerbepolitik Ausdruck, die den frommen Meistern genehm war.

Damit waren nun allerdings einige „Schanzen“ für die „gegenwärtige Wehrlosigkeit der Gemeinden“, die den Bischof von Brixen so sehr bekümmert machte, in Aussicht gestellt, Tirol sollte aber nicht nur das Eindringen des Irrthums von sich abwehren, es war auch bestimmt, die Pflanzschule zu werden für die Vorkämpfer ultramontaner Weisheit. Seit Jahren galt die Er-

richtung einer katholischen Universität als unabweisliches Bedürfniß gegenüber dem Unglauben und vorgeschrittenen Heidenthum unsres Jahrhunderts, und nach dem Scharfblicke unserer Brandis und Andlaw eignete sich zu dieser Mission Niemand besser als die Jesuiten. Als glücklicher Anfang war ihnen durch die Gunst des ehemaligen Unterrichtsministers Leo Thun schon gestattet, eine eigene theologische Lehranstalt in Innsbruck zu errichten, bisher bestand aber außer dieser an der dortigen Hochschule bloß die philosophische und juridische Facultät. Durch die Hinzufügung der medicinischen, statt deren nur Chirurgie gelehrt wurde, gewann sie nicht nur die oft mittellosen Schüler der Heilkunde, dem Lande selbst mußte, wie der Jesuit P. Johann Benig, der als diesjähriger Rector magnificus die Universität im Landtage vertrat, einschmeichelnd bemerkte, „der Besitz einer vollständigen Hochschule zur Ehre und Auszeichnung gereichen,“ selbst „ein kräftiges Ausblühen der ganzen Universität stand daraus zu erwarten,“ denn „das wissenschaftliche Streben war hier niemals so reger als in den Tagen ihrer Vollständigkeit.“ Die Jesuiten rechneten also darauf, sie zum Mittelpunkte ihres segensvollen Wirkens für Deutschland zu machen, und sprachen, um besser durchzudringen, auch die Befürchtung aus, Tirol möchte bei längerer Unvollständigkeit der Lehranstalt selbe ganz verlieren. „Es könnte,“ so lautete die Insinuation, „leicht geschehen, daß die hohe Regierung in die Lage käme, das opferwillige Anerbieten einer anderen Stadt, z. B. Salzburgs, berücksichtigen zu müssen.“ Man sollte sich die Augen verschließen, um nicht einzusehen, daß dies beim gegenwärtigen Ersparengssystem und der im Reichsrath gegen die Ultramontanen vorwaltenden Stimmung außer den Grenzen aller Wahrscheinlichkeit lag. Daneben ließ der Mangel an Schülern, deren es für die Medicin und Chirurgie in Tirol jährlich nur 24—27 gab, so wie die bei der geringen Anzahl von Kranken und Krankheitsformen voraussichtlich ungenügende Klinik kein Gedeihen einer Facultät der Heilkunde erwarten. Allein der Jesuit drang durch, und wenn ihm selbst die Zustimmung einiger Liberalen nicht fehlte, so lag dies wohl in der Besorgniß des Verlustes der Universität und der angeregten Hoffnung auf italienische Vorträge einzelner Fächer, womit man die wenigen Wälschtiroler förderte. So viel dürfte doch feststehen, daß die innsbrucker Hochschule nie gedeihen wird, so lange an ihr Jesuiten lehren, es wäre denn im Sinne jener „blühendsten“ an den Gestaden des Nil*), die ja auch noch zu den Traditionen des Mittelalters hält.

Wenn bei diesen Verhandlungen das eigentliche Ziel derjenigen, die sich berufen fühlen, für das wahre Glück Tirols zu sorgen, nicht berührt, ja nicht einmal der Name des Erbfeinds, dem man keinen Zoll breit Erde gönnen wollte, genannt wurde, so lag der Grund wohl in der Ueberzeugung, daß es bloß

*) El Aghar in Kairo.

in ihrem souveränen Belieben stehe, manchmal damit Versteckens zu spielen. Ihre Gegner hielten es für klüger, ihnen in solchen Dingen das Vorrecht der Initiative nicht zu nehmen. Den Anforderungen der Regierung gegenüber glaubte die fromme Partei sich schon etwas unverbohlener auslassen zu müssen, zumal bei der Landesvertheidigung. Der Klerus betrachtet sich nämlich als den einzigen Hebel, der eine Volksbewaffnung in Tirol flott machen kann, und stützt sich diesfalls auf die Angabe, daß im Jahr 1848 kein Schütze seinen Stutzen von der Wand nahm, den nicht er dazu antrieb, ja selbst auf das Aufgebot von 1859, das nach seiner Meinung das größte Hinderniß nur in der allgemeinen Unzufriedenheit mit der Regierung fand. „Der Klerus ist eine Macht in Tirol“, rühmten die Hochwürdigen von sich schon zur Zeit der deutschen Bewegung und wiederholten es den Gewaltigen in Wien, so oft sie es hören mochten. Selbst der schwache Versuch, ihre Beihilfe bei der neuen Organisirung der Landesvertheidigung durch den Looszwang entbehrlich zu machen, mißglückte völlig, und es klang wie Ironie, wenn auch dazu das Volk nur durch sie willig gemacht wurde. Um nun die Regierung wieder zu erinnern, von wem die Stellung der Schützencompagnien abhängt, deutete man gelegentlich an, daß der Klerus bloß unter der Bedingung der Gewährung der Glaubenseinheit zu guten Diensten bereit sei. Der Berichterstatter Ludwig v. Comini, auch einer von jener Partei, beschränkte sich zwar auf die Forderung, daß man Tirol, wie bisher, gegen Beistellung dieser Art von Landwehr das Vorrecht gestatte, zur Ergänzung des Heeres jährlich 1300 Mann weniger abzugeben, als sonst sein Contingent betragen würde, aber gleich nach ihm stand der Curat Auer von Zirl auf und erklärte, „die Tiroler wollen nicht den Militärstock küssen“, wenn aber der Kaiser ausspräche, daß er ihnen ihre Glaubenseinheit gönne, werde der alte Volksgeist wieder erwachen, der nachgerade gedrückte, schlummernde, mit Asche bedeckte Patriotismus sich wieder beleben. Wenn auch kein anderer Redner dieses Thema weiter berührte, ja die Pflicht zur Landesvertheidigung unter obigem Vorbehalte allseitig zugestanden wurde, begriff doch Jedermann die Schwierigkeiten, die dieser Wink in Aussicht stellte. Bemerkenswerth bleibt bei diesem Sachverhalte immerhin, daß sich die Staatsverwaltung der Kriegshilfe nicht lieber auf anderem Wege versicherte und den von der diesfälligen Commission gemachten Vorschlag der Bildung eines zweiten Jägerregiments aus Reservisten ablehnte. Sie hätte statt unverlässiger Schützen, für deren jeden man nach Versicherung der Offiziere im Jahre 1848 zwei Soldaten zur Aufsicht brauchte, eine geübte und schlagfertige Mannschaft gewonnen; doch den Männern von Fach gilt der unausgesetzte und regelmäßige Dienst als der einzige Prüfstein der Brauchbarkeit, und sollten sie es schon einmal mit einem solchen Hilfscoorps zu thun haben, so übten 24,000 Bauern, die sich aus allen Theilen des Landes erhoben, auf den

Feind eine größere Wirkung als 6000 aus ihren Ruheplätzen ins Feld commandirte Kaiserjäger.

Es erübrigt nur noch die Verhandlung über die Religionsfrage, die, wenn sie auch vor den meisten übrigen erledigt wurde, nachgerade doch den Schlußstein des Ganzen bildet. Schon auf dem Landtag von 1861 ward ein Gesetz beschlossen, das den Protestanten die öffentliche Ausübung ihres Cultus, die Bildung von Gemeinden und selbst den Erwerb von Liegenschaften untersagte, falls letztere nicht von der Landesvertretung und dem Kaiser genehmigt würde. Der Kaiser lehnte diesen Vorschlag mit Erlaß vom 13. Juni 1861 ab, „weil er auf §. 17 der Landesordnung basirt ist, während er seiner Beschaffenheit nach nur nach §. 19a in Verhandlung zu ziehen war.“ Er behielt sich jedoch „die Würdigung der von dem Landtage für seinen Vorschlag dargestellten Gründe für den Fall vor, als letzterer den Gegenstand in gesetzlicher Form zur Verhandlung zu bringen und sodin einen Antrag zu stellen sich veranlaßt finden sollte.“ Um diese Entscheidung ganz zu verstehen, muß man berücksichtigen, daß der Landtag nach §. 17 nur über Landes-, aber nicht über allgemeine Reichsangelegenheiten Gesetze beschließen kann, über letztere sind ihm, wenn sie auf das Wohl des Landes einwirken, nach §. 19a bloß Anträge zu stellen erlaubt, da vermöge der Verfassung „alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind,“ zum Wirkungskreis des Reichsrathes gehören und selbe erst bei der Uebereinstimmung seiner beiden Häuser dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt werden dürfen. Doch gerade den Reichsrath, von dem sie keine Unterstützung der Sondergelüste erwarteten, wollten unsre Klerikalen umgehen und leiteten darum ihre Bitte an den Landesfürsten. Der dazu benutzte Vorwand, als sei das Protestantenpatent kein allgemeines Reichsgesetz, erwies sich ganz unstatthaft. Schon die Grundrechte vom 4. März 1849 hatten die freie gemeinsame öffentliche Religionsausübung und die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz verkündet, das Patent vom 31. December 1851 erklärte neuerdings, beide zu erhalten und zu schützen, während es alle übrigen aufhob, und das Octoberdiplom bezeichnete sie als jene organischen Einrichtungen, die für alle Völker der Monarchie ertheilt waren und ein Bindemittel für deren Unzertrennlichkeit bilden sollten. Das Protestantenpatent erschien demnach als eine bloße Durchführungsverordnung, und es konnte nicht für eine Beschränkung desselben gelten, daß Venedig und Dalmatien nicht unter jenen Provinzen genannt waren, für die es erlassen wurde; Tirol war namentlich darunter aufgeführt. Wenn nun der Oberstaatsanwalt Dr. Haßlwanter, der sowohl jenen ersten als auch den heuer berathenen Antrag verfaßt hatte, vorgab, ein allgemeines Reichsgesetz bestehe hierfür nicht, so war es, gelinde gesagt, mehr als Verblendung, er verstieß absichtlich gegen den

Wortlaut der Verfassung und gegen den bestimmten und klaren Ausspruch des Kaisers.

Der neue Antrag wurde von den drei Bischöfen und allen Mitgliedern des Klerus, die im Landtage saßen, eingebracht und verrieth schon dadurch seine Parteiliebe. Er wiederholte den früheren nur in etwas anderer Fassung, fügte noch die Bestimmung bei, daß das mittlerweile entstandene protestantische Bethaus in Meran nur als Privatatorium für die dort weilenden Nichtkatholiken zu gelten habe, und endete mit den Worten: „Das Land bittet, daß Euere k. k. apostolische Majestät diese Abänderungen auf Grund des bisherigen gesetzlichen und thatsächlichen Ausnahmezustandes und des a. h. Handschreibens vom 7. September 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu verleihen geruhen, und stellt nur unter ausdrücklicher Verwahrung dieses Landesrechtes die untergeordnete Bitte, diese Abänderungen nach §. 19 der Landesordnung zu genehmigen, wobei das Land seine zuversichtliche Erwartung ausspricht, Se. k. k. apostolische Majestät werde im Sinne und Wortlaut des a. h. Landtagsabschiedes vom 13. Juni 1861 diesen Gegenstand durch allerhöchst eigene und unmittelbare Würdigung erledigen.“ Man stützte sich also gegen den Landtagsabschied zunächst doch wieder auf den §. 17 der Landesordnung, erklärte die Glaubenseinheit für ein „Landesrecht“, berief sich zum Beweise dessen auf das Handschreiben vom 7. September 1859, das die Religionsausübung und Gemeindebildung der Protestanten unberührt ließ und nur von deren Ansässigmachung sprach, und leitete im Widerspruch mit dem §. 19 des Statuts die Bitte dennoch unmittelbar an den Kaiser. Die dafür angebrachten Gründe brachen sich theils selbst den Stab, theils enthielten sie eine Mißdeutung der Gesetze. Um sich den Schein zu geben, als bekämpfte man die Revolution, ja um das Schmerlingsche Programm: „Wissenschaft ist Macht“ in falsches Licht zu stellen, begann der Berichterstatter Dr. Haslwanger damit, Ulrich v. Hutten habe das Schlagwort „Schutz der Wissenschaft“ nur dazu benutzt, um gegen die Geistlichkeit zu wüthen. „Luther,“ sagte er, „repräsentirte den Irrglauben, Hutten den Unglauben, zu ihnen gesellte sich Franz von Sickingen als politisch-revolutionäres Element.“ Die Gesetze, die er für das angebliche „Landesrecht“ anführte, waren von Rudolph II. und Ferdinand II. nicht bloß für Tirol, sondern für alle deutschen Erblande gegeben, sie wurden sämmtlich durch das josephinische Toleranzpatent aufgehoben, gegen das die tiroler Stände zwar wiederholt, aber stets vergeblich protestirten. Die gegen die Zillertthaler erlassenen Erlässe gaben sich nach ihrem klaren Inhalte nur als Entscheidungen eines einzelnen Falls, denen, wie Haslwanger an einem anderen Orte selbst bemerkte, keine Gesetzeskraft zukam, manche derselben waren nicht viel mehr als geheime Instructionen, die vom Einfluß der damals so mächtigen Jesuitenpartei herrührten. Der Artikel 16 der deutschen Bundesacte

war nach der Rechtsanschauung unseres Oberstaatsanwaltes für Oesterreich gar nicht verbindlich, seine Regenten hatten sich schon beim westphälischen Frieden freie Hand behalten, ob sie andere Religionsverwandte dulden wollten; durch den Bundesbeschluß vom 9. Juni 1853 in der ketttenburgischen Angelegenheit sei dies neuerdings anerkannt und insbesondere ausgesprochen worden, freie Religionsübung müsse nur dort gestattet werden, wo kirchliche Anstalten bestehen. Daß das Hofdecret vom 14. April 1825 den Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten auf Grund der Bundesacte den Erwerb von Liegenschaften in den deutschösterreichischen Ländern „ohne alle Erschwerung“ gestatte, wurde mit Stillschweigen übergegangen. Um endlich die neuerliche Umgehung des Reichsraths, der den Landtagsabschied vom 13. Juni 1861 mit Beifall begrüßt, und die Bitte um unmittelbare Entscheidung des Kaisers zu rechtfertigen, bezog sich der Berichterstatter darauf, daß dieser das Protestantentpatent „als oberster Schutzherr der protestantischen Kirche aus eigener Machtvollkommenheit“ erlassen, und der Zustimmung des Reichsraths nur Gegenstände des Staatshaushaltes zugewiesen seien. Dessen Mitwirkung bei anderen allgemeinen Angelegenheiten, die auf das Wohl des Landes einfließen, fand er durch den dem Landtag gestatteten Beirath diesem allein vorbehalten. Geistreich kann man diese Wendung kaum nennen; denn sie fußt nicht im Gesetze, sondern schiebt es lediglich bei Seite. Zur Abschreckung vor der durch den Protestantismus kommenden Verderbniß malte er noch die schlimmen Folgen aus, die der „freien Forschung“ auf dem Fuße nachgehen. Die Nichtkatholiken verzweigten sich schon in 260 Sekten und hätten 21 verschiedene Auslegungen der Worte Christi: „Dies ist mein Leib“. Die letzte Volkszählung in Frankfurt a. M. hätte 2000 Menschen ergeben, die ohne alle und jede Religion. Der Unglaube sei nur ein Vorbote der Rebellion, nicht bloß „des Sturzes der Altäre, sondern auch des Throns“. Mazzini habe verkündet: „Keine Könige, keine Päpste mehr, das Volk ist Gott.“ Die Presse der „Literaturjuden, Freimaurer, Neugothaer und glaubenslosen Professoren“ habe nun die Sendung übernommen, den Katholicismus anzuseinden, ihm Intoleranz, Fanatismus, Finsterniß vorzuwerfen, das tiroler Volk mit Hohn und Ingrimm anzugreifen. Was es aber mit der Duldsamkeit, worauf sich die Protestanten berufen, auf sich habe, zeigten England, Schweden und mehre deutsche Länder, namentlich auch Sachsen, das aus lauter „Gespensterfurcht“ die harmlosen Jesuiten und andere Orden ausschleife. Seine eigene Toleranz verstieg sich so weit, daß er sich rühmte, gegen den protestantischen Friedhof in Meran bloß deshalb keinen Antrag gestellt zu haben, weil ihn der XXXIV. Artikel des Concordats gestatte. Am liebsten wäre er wohl auf den Liberalismus der spanischen Gesetze eingegangen, die den Abfall vom wahren Glauben mit 4—12 Jahren Kerker bestrafen. Am Ende stützte er sich noch auf den Volkswillen, der sich im Jubel über den Landtagsbeschluß vom 17. April 1861,

durch die Versammlung beim Stern, das Glaubensschießen in Lana und die vielen Processionen ausgesprochen, wobei er jedoch gelten ließ, daß die Geistlichkeit diese Schauspiele veranstaltet. „Wie groß,“ rief er aus, „muß ihre Macht sein, wenn ein ganzes Volk willig gehorcht! Mögen Andere versuchen, denselben Einfluß zu üben, der Erfolg wird ein Maulwurfschaufen gegen die Ortelesspige werden!“ Vielleicht paßt das Gleichniß umgekehrt besser.

In würdiger und schlagender Weise deckten Dr. Blaas und Baron Ingram den Glitter dieser frommen Künste auf. Blaas beleuchtete insbesondere mit ungescheuer Offenheit den gesetzwidrigen Standpunkt, den der Oberstaatsanwalt eingenommen, er unterstützte seine Ansicht namentlich mit jenen Gründen, womit wir schon oben die schiefe Auffassung der Reichsgesetze dargelegt. Zu Rechtsverletzungen, wie die vorgeschlagenen Ausnahmsgesetze wären, meinte er, wolle er nicht helfen, „mißfalle es nun, wem es wolle“. Ingram erörterte mit ebenso edlem Freimuth die Nachtheile, die sich aus der Ausschließung so vieler Deutschen für die einheimische Nationalwirthschaft ergäben, die erschwerte Stellung der tirolischen Abgeordneten im Reichsrath, denen man stets ihre Sondergelüste vorwerfe; ja den Gewinn, den selbst die katholischen Seelsorger aus dem Sporn des Wettsefers und der nothgedrungenen besseren Ausbildung zögen. Alle Agitation sei nur eine gemachte, die Einschüchterung von Seite der Geistlichen und die Furcht vor ihrer Feindschaft hätten die Opposition gegen das zeitgemäße Gesetz vom 8. April 1861 hervorgerufen, man mache den Leuten, die nie einen Protestanten gesehen, die ungeheuerlichsten Vorstellungen von der Verworfenheit und Ansteckungsfähigkeit dieser gefährlichen Menschenrace. Die gebildete Classe stände meist auf seiner Seite, und wenn die Wälschtiroler nicht wegen ihrer Trennungsbestrebungen größtentheils vom Landtag weggeblieben, würde man den vorgeblichen Wunsch des Landes auf ein mehr als bescheidenes Maß beschränkt sehen. Wir bedauern nur, daß sich der Redner nicht kürzer, schneidender und derber faßte.

Dagegen erhob sich der Fürstbischof von Trient. Man beschuldige den Klerus ungesetzlicher Aufreizung, dieser habe aber nur über den Werth des wahren Glaubens und das Unglück einer Religionspaltung gepredigt. Eine einzige Klage (?) sei gegen einen Prediger eingereicht worden. Hätten die Geistlichen das Maß der Klugheit überschritten, so würde es an mehreren nicht gefehlt haben. Zur Abhaltung von Processionen und weiten Bittgängen sei der Klerus durch den Ungeßüm des Volkes gedrängt worden; ob es denn besser gewesen, wenn „der kräftige Bergbewohner statt zum Rosenkranz zu den Waffen gegriffen hätte?“ Wir wollen Niemandem etwas in die Schuhe schieben, was aber der hochwürdigste Herr selbst für erlaubte Agitation hält, zeigte sein bekannter Hirtenbrief, den er aus Anlaß der Jubelfeier des trienter Concils erließ. Nach Inhalt desselben wäre Luther nur „von seinen Leidenschaften“

getrieben worden, „die Fahne der Empörung gegen die Kirche Christi zu erheben“, um ihn hätten sich „die verworfensten Menschen von ganz Europa“ geschaart, „der Schaden, den diese Gottlosen in der Welt anrichteten, sei mit Worten nicht zu beschreiben,“ alle „Gotteslästerungen“, welche die ärgsten Keger und „andere ähnliche Ungeheuer“ ausgestoßen, hätten Luther, Zwingli und Calvin wiederholt. Sie galten ihm als „die Synagoge des Satans“, als der leibhaftige „Belial“. —

Ihm folgte Karl v. Zallinger, der sich als Landeshauptmann-Stellvertreter vor Allen berufen fühlte, die Einwendung des Barons v. Ingram vom „volkswirtschaftlichen Standpunkt“ zu beleuchten. Ein „wiener Judenblatt“ (die Presse) habe den Journalisten Tirols den Vorwurf gemacht, daß sie dessen materielles Interesse in der Protestantenfrage zu wenig hervorgehoben. Es hätte damit wohl gemeint, wenn den Leuten durch den „Schacher“ beim Verkauf von Gründen an Katholiken ein Vortheil zugehe, würde „das Volk den preussischen Thälern zu Liebe den unfruchtbaren Streit fallen lassen.“ Er müsse es als „freche Lüge“ brandmarken, daß die Begeisterung für die Glaubenseinheit nicht im gesammten tiroler Volk lebe. Wenigstens in der auch von ihm vertretenen Gemeinde Gries stehe die weit überwiegende Mehrzahl ihrer Mitglieder dafür unbedingt ein, ebenso fünfzig andere Gemeinden, von denen nur eine einzige ihre Erklärung auf Schrauben gestellt, nur die Städter dächten anders. Wer den Eifer bei den Processionen, bei „den Tausenden von vierzigstündigen Gebeten“, die deshalb abgehalten würden, selbst betrachtet, müsse sich von der ergreifenden Erhebung eines ganzen Volkes für dies sein schätzbarstes Kleinod überzeugt halten. Er fürchte aber nicht einen Abfall zum Protestantismus, wiewohl dieser durch seine Lehren, „die der Genußsucht und dem Wohlleben mehr zusagen,“ sehr gefährlich, wohl aber ein Erlahmen „der Glaubensfrische, den Uebergang zum Indifferentismus“. Am Ende verwahrte er sich gegen den Vorwurf, als ob man dem Reichsrath ein Mißtrauensvotum gebe, man anerkenne „seine Beredsamkeit, seine Talente, seine Finanzmänner“, nur „daß wir unser höchstes Gut, die Religionsache, nicht in die Hände des Reichsraths legen, kann uns Niemand verargen. Denn wenn Dr. Mühsfeld mit dem Religionsedict es wagt herauszukommen, muß er das Terrain gut gekannt haben; hätte er es nicht gekannt, so würde er es nicht in solcher katholischfeindlichen Richtung verfaßt haben, und das berechtigt uns Alle zu fürchten.“

Am unangenehmsten fand sich der Fürstbischof von Brixen durch eine Bemerkung des Dr. v. Grebmer berührt, der ihn an seine eigenen Worte über die Verwerflichkeit „unduldsamer Proscriptionsgesetze“ erinnerte. Im November 1848, nach seiner Rückkehr aus dem deutschen Parlament, hatte er sich nämlich in den „katholischen Blättern aus Tirol“ mit folgender Aeußerung vernehmen lassen: „Ich kann nicht zugestehen, daß die Kirche als eine freie Institution

die Staatsgewalt von rechtswegen ansprechen könne, sie im alleinigen freien Bekenntniß selbst mit bürgerlichen Folgen zu schützen.“ Ein schlagenderes Argument gegen den eifrigen und ruhmreichen Vorkämpfer der tirolischen Glaubenseinheit mochte wohl kaum beigebracht worden. Der schlaue Fürstbischof redete sich damit aus, daß er nur „überwältigt vom Hohne der Paulskirche“ (die er doch damals lange schon verlassen) über die für die eigenthümlichen Verhältnisse Tirols verlangte Rücksicht zu jener Anschauung gelangt sei. In kirchlichen Dingen habe seine Ueberzeugung nie geschwankt, in allen anderen aber so oft sich geändert, als er erkannt sich geirrt zu haben. Wenn aber Dr. Grebmer meine, seine Umkehr schreibe sich daher, daß er aus einem einfachen Professor der Theologie Bischof geworden, so könne er nur sagen: „Herr verzeihe ihm, er weiß nicht was er spricht!“ Dieser verbissene Groll machte sich bald in den „Tiroler Stimmen“ Luft, worin der Fürstbischof den Liberalen, die sich im Landtag gegen ihn erhoben, „das auslehnende und wahrhaft gemeine Benehmen“ vorwarf. Obschon nun der Redacteur dieses Blattes bei der diesfalls gegen ihn eingeleiteten Verhandlung erklärte, jenen Artikel, worin diese Worte vorkamen, habe der hochwürdige Fürstbischof selbst geschrieben*), fand es dieser doch nicht unter seiner Würde, den Dr. Grebmer zur Anbahnung einer Ausgleichung über den Vorfall im Landhause alles Ernstes zu versichern, er hätte, wiewohl vergeblich, seinen ganzen Einfluß aufgeboten, um die Veröffentlichung jenes Aufsatzes zu verhindern. Wie klang dies doch so milde und versöhnlich!

Auch mit dem Volkswillen, der sich durch die Abstimmungen der Landtagsabgeordneten geäußert haben soll, hatte es seine eigene Bewandniß. Es gab unter ihnen der Unselbständigen und Aengstlichen manche, so daß ihnen eben nur Dr. Haslwanger als die rechte Leuchte erscheinen wollte. Er war daran so gewöhnt, daß er ihnen einmal wegen eines Mißverständnisses zuherrschte: „Jetzt stehen die Esel gar auf!“ Bei einem andern Anlaß, als sie ebenfalls aus Mißverständniß bei der Frage über die Gemeindeangehörigkeit der Beamten und Offiziere sitzen geblieben waren, erhoben sie sich auf seine diesfällige Belehrung sogleich für die gegentheilige Meinung. Auch von der Abstimmung in der Glaubenssache wird erzählt, daß einige dieser Nachdenklichen ihren späteren Aeußerungen zufolge zur liberalen Partei übergetreten wären, wenn der Feuereifer der Kirchlichen eine Vertagung zugelassen. Der Fürstbischof von Brigen soll sich die Wiederholung einer solchen „Glaubensschlacht“ nicht gewünscht haben.

Das Ergebnis der Stimmgebung war am Ende doch ein für den Fortschritt erfreuliches. Während sich im Jahre 1861 für die Freiheit des öffentlichen Cultus der Protestanten und ihre Vereinigung zu Gemeinden nur zwei

*) S. d. „Sonntagszeitung“ Nr. 74. S. 303.

Abgeordnete erhoben, standen dafür nunmehr achtzehn aus den versammelten dreiundfünfzig auf; da der Landeshauptmann nicht mitstimmte, entschieden sich also bloß vierunddreißig für den bischöflichen Antrag; das gleiche Verhältniß trat rücksichtlich ihres Erwerbs von Liegenschaften ein, den vor zwei Jahren nur elf unterstützten; für die Beschränkung des evangelischen Bethauses in Meran auf den Privatgottesdienst vereinigten sich allerdings achtunddreißig, dagegen wuchs die Zahl derer, die den Schlußsatz wegen der unmittelbaren Entscheidung durch den Kaiser verneinten, auf neunzehn an. Die ganze auf-fallende Umänderung mochte Bedenken erregen.

Uns scheint die Frage der Glaubenseinheit in Tirol von der dortigen Entwicklung der Cultur abzuhängen. Gewinnt diese die Oberhand, so wird es auch keine Protestantenhege mehr geben. Dies scheinen sogar deren Anstifter einzusehen. Sie sagen ja selbst, daß „die moderne Intelligenz auf dem Lande noch nicht heimathsberechtigt zu werden vermochte,“ nur die Städter dächten anders über den Ankauf der Katholiken, sie schelten über die „Judenblätter“, die diesen „Schacher“ begünstigen, über die schlechte Presse, die ein Feind der „Intoleranz und Finsterniß, des Ultramontanismus und Fanatismus, der blinden Vorurtheile und des eingerosteten Mittelalters“. In der „freien Forschung“ liege die höchste Gefahr für den Abfall vom Glauben oder wenigstens den „Uebergang zum Indifferentismus“. Als Mittel dagegen erscheint ihnen die geistige Absperrung, die Beschränkung des Verkehrs mit dem deutschen Zollverein auf die bloße Weinausfuhr, ihre eigene „gute“ Presse, die noch mit der Sprachlehre schwere Kämpfe besteht und an die Eleganz der Perückenzzeit erinnert, endlich die Errichtung einer katholischen Universität unter Leitung der Jesuiten, das Küchenlatein dieser Gelehrten, ihre alte Scholastik, die Verbannung der deutschen Literatur aus ihren Schulen, und die für jeden Stand passende Bildung, die jüngst der Bischof von Trient ihnen nachrühmte, dies ohngefähr wäre die Bahn zum Glück, das sie dem Lande gönnen. Dafür daß diese Bäume nicht in den Himmel wachsen, ist doch gesorgt. Es retten uns davor namentlich drei Dinge: erstens die Eisenbahnen, welche die Deutschen herein und unsere Leute hinaus bringen, zweitens die freie Presse, die trotz des Anathems über unsere Berge hereinspricht, drittens die Constitution, die auch Tirol den allgemeinen Fortschritt octroyirt. Hier und da tragen selbst die frommen Herren etwas zu unserer Aufklärung bei. Dafür nur ein Beispiel. Im letzten Winter wurden zwei Geistliche aus verschiedenen Gegenden Tirols vom Kreisgerichte Bozen wegen gewisser Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die man in der gebildeten Gesellschaft nicht zu nennen pflegt, zu mehreren Jahren schweren Kerkers verurtheilt. Sie hörten den Spruch ohne ein Zeichen der Reue an und wurden zur Tröstung über ihr bevorstehendes Schicksal von den Abgeordneten des Bischofs von Brixen, die sie in die einstweilige Haft übernahmen,

dort mit einem kleinen Bankett und Rheinwein bewirthet. Sollten derlei Vorfälle dem Volke nicht die Augen öffnen, oder gibt es eine bessere Antwort auf den Vorwurf, daß sich die Protestanten zur Genußsucht und zum Wohlleben neigen? So wenig das ohnmächtige Bestreben der Sterblichen das Licht verhüllen, die Sonne verdunkeln, den Zeiger der Weltenuhr zurückschieben kann, so wenig wird es auch unsern Weltweisen glücken, ihre Herrschaft über Tirol zu verewigen. Auch hier gilt der bekannte Spruch: *E pur si move!*

Darwins Theorie der Entstehung der Thier- und Pflanzenformen.

On the origin of species by Ch. Darwin. — Zeugnisse für die Stellung des Menschen in der Natur. Von Thomas Henry Huxley. Aus d. Engl. von J. B. Carus.

1.

In der Organisation der Thiere und Pflanzen macht sich ein merkwürdiger Dualismus bemerklich. Sie ist einerseits den gesammten Lebensbedingungen jedesmal in sehr vollkommener Art angepaßt, wie es a priori zu erwarten ist; denn ohne diese Anpassung wäre das Bestehen der lebenden Wesen einfach unmöglich. Andererseits läßt sich aber die Form und Anordnung der Organe, das, was man Bauplan nennen könnte, keineswegs ganz allein aus Nützlichkeitsrücksichten erklären. Das Wesentlichste der Formen, das Ureigenthümliche der verschiedenen Thier- und Pflanzengestalten ist unabhängig von der Rücksicht darauf, ob sie zufällig im Wasser oder auf trockenem Lande leben, ob sie unter niederen oder hohen geographischen Breiten geboren werden. An dem einmal gegebenen typischen Charakter tritt vielmehr die Anpassung an die äußeren Bedingungen der Existenz als ein Secundäres, nur Modificirendes auf, aber doch so, daß auch diese Adaptationen wieder mit der Grundform innig harmoniren und sie gewissermaßen durchdringen. Gleichnisse zur Erläuterung des eben Gesagten ließen sich in Menge finden, aber sie leiden gerade in diesem Falle zu sehr an dem bekannten Vorwurf der Gleichnisse; doch wählen wir wenigstens eines. Ein Messer, ein Scalpell, eine Lanzette, ein Dolch, ein Degen, ein Schwert sind sämmtlich nach derselben Grundform gebildet, Griff und Schneide sind ihnen gemeinsam; aber jedes dieser Werkzeuge ist einem anderen Zweck angepaßt, die einen zu verschiedenen Arten des Schneidens, die anderen zum Stich und eine dritte Sorte zu Stich und Hieb bestimmt, dabei ist noch auf Ort und Zeit der Verwendung Rücksicht genommen und den Anforderungen der Be-